

Vereinbarung Pensionsviehhaltung

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

Empfänger (zuständige Behörde)

Flächenmaßnahmen der ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung

PEB-DOK Nr.

- Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, einschließlich Förderung ökologischer/biologischer Anbauverfahren 16
- Förderung der Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh
- Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen, Förderung Hütehaltung
- Gewährung eines Natura 2000-Ausgleichs für die Landwirtschaft

Diese Vereinbarung (Antragsbestandteil) gilt als Nachweisführung der Pensionsviehhaltung und ist fristgerecht bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen.

Pensionsviehhalterin/ Pensionsviehhalter ist die oben bezeichnete Person
(Für Namen und Anschriften der antragstellenden Person gelten die Daten in den Antragstellerstammdaten)

Vertragsnummer

Anschrift des Betriebsstandortes:

PLZ,

Ort

Straße, Hausnummer

Tiereigentümerin/Tiereigentümer

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD)

Name, Vorname, Betriebsbezeichnung

Anschrift des Betriebsstandortes:

PLZ,

Ort

Straße, Hausnummer

Vereinbarung Pensionsviehhaltung

vollständige/r Name, Vorname/ Betriebs-
bezeichnung der Antrag stellenden Person



SACHSEN-ANHALT

EU (Betriebs-)Nummer (BNRZD, 12 Stellen)

1. Die Tiereigentümerin / der Tiereigentümer verpflichtet sich, nachfolgenden Tierbestand der Pensionsviehhalterin / dem Pensionsviehhalter während der **Pensionsperiode** vom bis einschließlich zum zu überlassen

Die Tiere verbleiben während dieser Zeit in ihrem / seinem Eigentum.

Tierart	Stück	RGV

2. Bei örtlichen Kontrollen bzw. bei Vor-Ort-Kontrollen (VOK) müssen die Tiere als Pensionsvieh identifiziert werden können. Die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gem. der Viehverkehrsordnung (ViehVerkV) vom 6.7.2007 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 1967), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.5.2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
3. Das Pensionsvieh wird für die Dauer der Pensionsperiode an folgenden Standorten untergebracht:

RGV	Zeitraum	Standort *

* Gemarkung od. Betriebsstättennr. nach ViehVerkV

Hinweis: Auch der Pensionsviehhalter ist Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und unterliegt insofern der Anzeige- und Registrierungspflicht (§ 26) sowie der Meldungspflicht von Bestandsveränderungen (§ 29).

Ort, Datum, Unterschrift Tiereigentümerin/ Tiereigentümer

Ort, Datum, Unterschrift Pensionsviehhalterin Pensionsviehhalter